

Originaltext

Abkommen

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Verlängerung und Änderung des Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Registrierung angeborener Anomalien (Forschung in Medizin und Gesundheitswesen)

Abgeschlossen am 3. Mai 1983
In Kraft getreten am 1. Januar 1982
(Stand am 1. Januar 1982)

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,
nachstehend «Vertragsparteien» genannt,
in Erwägung nachstehender Gründe:*

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist am 1. August 1980 dem Abkommen über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Registrierung angeborener Anomalien (Forschung in Medizin und Gesundheitswesen), nachstehend «Abkommen» genannt, beigetreten, das von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Griechenland am 14. Dezember 1979¹ unterzeichnet worden war.

Dieses Abkommen ist am 31. Dezember 1981 abgelaufen.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit seinem Beschluss vom 17. August 1982 ein sektorales Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen – konzertierte Aktion – (1982–1986) festgelegt, das die Weiterführung der Aktion über die Registrierung angeborener Anomalien umfasst.

Es liegt in beiderseitigem Interesse der Vertragsparteien, die unter das Abkommen fallenden Forschungsarbeiten weiterzuführen.

Die Verlängerung des Abkommens erfordert einen zusätzlichen Beitrag von seiten der Vertragsparteien –

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1

Das Abkommen wird vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1986 verlängert.

AS 1983 1299

¹ SR 0.420.519.181

Art. 2

Das Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:
...²
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird das Wort «Ausschuss» durch die Worte «Erweiterten Hauptausschuss» ersetzt.
 - Absatz 2 wird gestrichen.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(2) ...³
3. In Anhang A wird folgender Wortlaut eingefügt:
2a) ...⁴
4. Anhang B wird durch Anhang 1 des vorliegenden Abkommens ersetzt.
5. Anhang C wird wie folgt geändert:
 - Ziffer III erhält folgende Fassung:
...⁵
 - Der vorläufige Fälligkeitsplan wird durch Anhang II des vorliegenden Abkommens ersetzt.

Art. 3

Der geschätzte Finanzbeitrag der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten für den Zeitraum vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1986 beträgt

- 55 000 ECU für die Schweizerische Eidgenossenschaft,
- 600 000 ECU für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Die ECU wird durch die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die einschlägigen Finanzvorschriften definiert.

Art. 4

Vor Ablauf des dritten Jahres erfolgt eine Bewertung der Aktion. Diese Bewertung kann dazu führen, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Konsultation des Erweiterten Hauptausschusses einen Vorschlag für eine Revision der Aktion gemäss den entsprechenden Verfahren vorlegt.

Art. 5

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

² Text eingefügt im genannten Abkommen.

³ Text eingefügt im genannten Abkommen.

⁴ Text eingefügt im genannten Abkommen.

⁵ Text eingefügt im genannten Abkommen.

(2) Es gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Massgabe jenes Vertrages, einerseits, sowie für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits.

Art. 6

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Geschehen zu Brüssel am dritten Mai neunzehnhundertdreiundachtzig.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang I

Anhang B

...⁶

Anhang II

Vorläufiger Fälligkeitsplan

...⁷

⁶ Text eingefügt im genannten Abkommen.
⁷ Text eingefügt im genannten Abkommen.